

Die gewachsene Kraft der Kollektive in den Betrieben und deren Bereitschaft, an der Verhütung von Verkehrsstraftaten und der Erziehung von Rechtsverletzern mitzuwirken, bietet die Grundlage dafür, insbesondere bei Ersttätern Strafen ohne Freiheitsentzug anzuwenden und damit den erforderlichen Schutz der Bürger vor Straftaten im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Anwendung der Verurteilung auf Bewährung

Die Untersuchungen bestätigen, daß die Gerichte die Verurteilungen auf Bewährung mit konkreten Verpflichtungen für die Angeklagten ausgestalten. Die neuen gesetzlichen Möglichkeiten erweitern für bestimmte Täter den Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug.

Mitunter werden jedoch noch nicht in allen geeigneten und erforderlichen Fällen erzieherische Maßnahmen und Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 3 bis 5 StGB festgelegt. Das wird zum Teil damit begründet, daß die Täter in der Regel bisher eine positive Verhaltensweise gezeigt haben und deshalb eine Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung nicht erforderlich sei. Diese Auffassung ist unrichtig. Die Erfahrungen vieler Gerichte lehren, daß auch bei solchen Tätern die Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung (z. B. hinsichtlich der schnellen Wiedergutmachung des verursachten Schadens, der Bewährung am Arbeitsplatz, der Leistung gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit oder der Berichterstattung vor dem Kollektiv über die Schlußfolgerungen aus der leichtfertigen Einstellung zu den Pflichten im Straßenverkehr) geeignet ist, den Bewährungsprozeß inhaltlich zu bestimmen und damit dem Kollektiv zu zeigen, daß auch von solchen Tätern ein besonders vorbildliches Verhalten gegenüber ihren gesellschaftlichen Pflichten verlangt wird.

Der Grundsatz der Differenzierung bestimmt auch die Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung, so daß eine schematische Häufung von Bewährungspflichten der angestrebten Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Entscheidung abträglich wäre. Beispielsweise ist die Bewährung am Arbeitsplatz u. a. dann angebracht, wenn der Täter durch den zusätzlichen Entzug der Fahrerlaubnis zeitweilig gezwungen ist, eine andere Arbeit auszuüben, und sich folglich in einem anderen Arbeitskollektiv zu bewähren hat. Die Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit kann z. B. Tätern auferlegt werden, die Alkoholmißbrauch treiben.

Zutreffend bestätigen die Gerichte auch die in vielen Fällen angebotenen Bürgschaften der Arbeitskollektive.

Anwendung von Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafen wenden die Gerichte zutreffend bei schweren Fällen nach § 196 Abs. 3 StGB sowie bei den Tätern an, die durch ihr bisheriges Verhalten zu erkennen gegeben haben, daß sie aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren gezogen haben.

So verurteilte das Oberste Gericht in einem Kassationsverfahren einen Täter, der wiederholt im angetrunkenen Zustand ein Fahrzeug geführt hatte und nunmehr eine allgemeine Gefahr während der Hauptverkehrszeit in einer Großstadt herbeigeführt hatte, gemäß § 200 StGB zu der Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe.^{1/} Im Verhalten des Täters widerspiegelt sich eine erhebliche Schuld, und es ist nicht gerechtfertigt, so unbelehrbare Verkehrsteilnehmer, die eine Straftat gemäß § 200 wiederholt begehen, nur mit Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung zu bestrafen. Hier bedarf es einer strengeren disziplinierenden Ein-

Wirkung auf den Täter, um ihn zu einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Verhaltensweise zu veranlassen.

In diesen Fällen ist jedoch zu beachten, ob ein innerer Zusammenhang zwischen vorangegangenen Straftaten und erneuter Straffälligkeit besteht. Dies muß nicht immer der Fall sein, auch nicht bei einschlägiger Vorstrafe. Zwischen der letzten Verurteilung und der erneuten Straftat kann oftmals ein sehr langer Zeitraum vergehen, in dem sich der Täter vorbildlich verhielt, so daß die erneute Straftat nicht mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden muß. Wann diese Voraussetzungen vorliegen, kann nur vom Einzelfall her entschieden werden. Generelle Orientierungen würden dem Prinzip der Individualisierung der Strafe entsprechend dem konkreten Fall widersprechen.

Die hier genannten Grundsätze gelten auch für die Verfahren wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB, selbst in Fällen, in denen ein Mensch in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall getötet wird. Dabei ist stets zu prüfen, wie hoch der Grad der Schuld des Täters ist und ob u. U. auch eine mitwirkende Verursachung seitens des Getöteten vorgelegen hat.

Übergabe der Strafsache an gesellschaftliche Gerichte

Verschiedene Gerichte haben die Auffassung vertreten, daß bei Straftaten gemäß § 200 StGB eine Übergabe der Sache an die gesellschaftlichen Gerichte nicht gerechtfertigt sei, da deren Sanktionen nicht ausreichen, um auf derartige Verhaltensweisen richtig zu reagieren. Zum Teil wird diese Auffassung auch damit begründet, daß die gesellschaftlichen Gerichte bei Vergehen nur Geldbußen bis zu 50 Mark festsetzen können, die Volkspolizei dagegen bei Ordnungswidrigkeiten Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Mark und Fahrerlaubnisentzug bis zur Dauer von drei Jahren aussprechen kann.

Auf einer vor kurzem durchgeführten Fachrichtertagung des 3. Strafsenats des Obersten Gerichts (vgl. NJ 1976 S. 336) wurde diese Auffassung abgelehnt. Wenn die Voraussetzungen des § 28 StGB vorliegen, ist auch eine derartige Sache dem gesellschaftlichen Gericht zu übergeben.

Dieser Grundsatz gewinnt bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft an Bedeutung. Im Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag wird für die Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie auch die Tätigkeit der gesellschaftlichen Einrichtungen bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts hervorgehoben. Im Programm der SED heißt es dazu: „Die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane wird noch enger mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verbunden; die Rechte der gesellschaftlichen Gerichte werden erweitert.“^{4/} Die Rolle der gesellschaftlichen Gerichte darf also keinesfalls unterschätzt werden. Besonders die moralisch-politische Wertung der begangenen Rechtsverletzungen vor den Schieds- und Konfliktkommissionen hat eine große Wirkung auf das weitere Verhalten der betroffenen Werktätigen. Das hat sich in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte immer wieder aufs Neue bestätigt. Durch das Wirksamwerden z. B. der Konfliktkommissionen in den Betrieben werden die erzieherischen Kräfte der Arbeitskollektive mit entfaltet, wird die erforderliche Erziehung der undisziplinierten Verkehrsteilnehmer positiv beeinflusst.

^{1/} Vgl. OG, Urteil vom 30. Juli 1975 - 3 Zst 21/75 - (NJ 1975 S. 583).

^{4/} Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 113; Programm der SED, Berlin 1976, S. 43.